OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303723/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 4. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des Dipl.-Ing. A__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Februar 2024, GZ: LINZ/923010001547/23, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes iVm der Elektroschutzverordnung 2012

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 300 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Februar 2024, GZ: LINZ/923010001547/23, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 2012, BGBl. II Nr. 33/2012, iVm § 130 Abs. 1 Z 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit Sitz in C__, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma D__ mit Sitz in C__, E-Straße (FN: J__ - im Folgenden kurz ‚Firma') ist und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:
Die Firma hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 24.01.2023 auf der auswärtigen Arbeitsstelle: F__; in G__, H-Straße, den*die Arbeitnehmer*in I__, geb. tt.mm.jjjj an einer elektrischen Anlage im Sinne der ESV 2012 mit Arbeiten, die im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden - und zwar mit Elektroinstallationsarbeiten an einem Verteiler - beschäftigt.
Obwohl die Firma gem. § 12 Abs. 1 ESV als Arbeitgeber*in dazu verpflichtet gewesen wäre dafür zu sorgen, dass bei solchen spannungsfreien Arbeiten vor Beginn der Arbeiten der Arbeitsbereich eindeutig festgelegt, die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und folgend Sicherheitsregeln jedenfalls eingehalten werden:
1. Freischalten,
2. gegen Wiedereinschalten sichern,
3. Spannungsfreiheit feststellen,
4. Erden und Kurzschließen: in Hochspannungsanlagen jedenfalls, in Kleinspannungs- oder Niederspannungsanlagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage unter Spannung gesetzt wird,
5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken,
standen Teile der elektrischen Anlage noch unter Spannung. Es wurde demnach jedenfalls nicht dafür gesorgt, dass die elektrische Anlage vor dem Beginn der Arbeiten freigeschaltet wird. Die Firma ist somit ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen die Arbeiten entsprechend vorzubereiten, zu gestalten und ordnungsgemäß durchführen zu lassen und hat sich gem. § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG strafbar gemacht."

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde erhoben.
Begründend wurde hierzu Nachstehendes vorgebracht:

„[…]

1. Der Unfallhergang wurde durch unsere extere Sicherheitsfachkraft Ing. K__ genau erhoben und evaluiert sowie entsprechende Vorbeugemaßnahmen und Schulungsmaßnahmen erarbeitet (siehe beiliegende Schilderungen meiner Mitarbeiter und unserer Sicherheitsfachkraft: I__: verunfallter Arbeiter; L__: bauleitender Techniker; M__: Sicherheitsfachkraft). Wir haben daher umgehend Maßnahmen getroffen, um künftige Unfälle zu vermeiden.

2. Grundsätzlich hat unser Mitarbeiter den direkt bearbeiteten Bereich im Verteiler spannungsfrei geschaltet (sich also an die Regel der Technik gehalten), allerdings durch eine ‚Kurzschlusshandlung' mit der Hand auf die hinter den Trennern angebrachten spannungsführenden Stromschienen gegriffen. Bei dem Unfall sollte auch ein erhebliches Eigenverschulden des Mitarbeiters berücksichtigt werden.

3. Für das Strafmaß erschwerend haben Sie mehrere im Strafregister angeführte Einträge angeführt. Diesbezüglich ersuche ich Sie zu berücksichtigen, dass bei einem größeren Betrieb mit 380 Mitarbeitern im Verhältnis zu kleineren Betrieben auch mehrere Arbeitsunfälle innerhalb von 5 Jahren vorkommen können.

4. Bei einer ausführlichen Besprechung mit der Leitung des Arbeitsinspektorats OÖ wurde auch die Möglichkeit erörtert, den Arbeitnehmerschutz an Verantwortliche Beauftragte zu delegieren, wie beispielsweise an meine Filialleiter oder Abteilungsleiter. Dadurch könnten auch diese stärker in den Arbeitnehmerschutz eingebunden werden. Dies scheitert allerdings in der Praxis, da dem Arbeitsinspektorat für jede Baustelle (Arbeitsplatz) ein verantwortlicher Beauftragter zu nennen ist. Nachdem meine Mitarbeiter von unterschiedlichen Technikergruppen und Filialen in ganz Oberösterreich und darüber hinaus unterwegs sind, kann ein auf eine Regionen beschränkter Verantwortlich Beauftragter nicht genannt werden, sondern es müssten monatlich etwa 1.500 Meldungen über den Standort der jeweiligen Baustellen mit dem entsprechenden zuständigen Verantwortliche Beauftragten gemacht werden (wir haben rund 18.000 Aufträge/Baustellen im Jahr, wobei die Arbeiten manchmal auch nur 1/2 bis 1 Stunde dauern). Mangels Verantwortlich Beauftragter bin ich daher selber für meine 380 Mitarbeiter seitens des Arbeitnehmerschutzes verantwortlich.

5. Es ist mir leider nicht möglich, alle 1.500 Baustellen monatlich persönlich zu evaluieren. Ich habe soweit möglich in unserem Sicherheitskonzept (siehe Beilage) organisatorisch Maßnahmen definiert und festgelegt, dass Arbeiten nur im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden. Zusätzlich gibt es hinsichtlich der Gefahren am Arbeitsplatz wiederkehrende Schulungen durch unsere externe Sicherheitsfachkraft (alle 2 Jahre für alle Mitarbeiter und zusätzlich im Zuge der Baustellenbesuche und Baustellenevaluierung der Sicherheitsfachkraft). Bereits in der Ausbildung zum Facharbeiter sind in der Berufsschule die 5 Sicherheitsregeln wesentlicher Ausbildungsinhalt wie auch bei der Lehrabschlussprüfung.

Ich ersuche Sie diese Milderungsgründe bei der Höhe der Strafe zu berücksichtigen und die Höhe auf die vom Arbeitsinspektorat vorgeschlagenen Betrag zu reduzieren."

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und beantragte die Bestätigung des Straferkenntnisses.

3.2. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verwaltungsstrafverfahrens wurde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

4.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

4.2.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt.

4.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die

maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und die Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Mangels Sorgetragung, dass vom Arbeitnehmer I__ die fünf Sicherheitsregeln eingehalten werden, erlitt dieser einen Stromschlag, nachdem er hinter die Verteilerleiste griff und die unter Spannung stehende Schiene berührte und sich dabei Brandblasen an beiden Händen zuzog. Es wurde daher das Rechtsgut intensiv beeinträchtigt.

4.2.4. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro, aufgrund des Vorliegens eines Wiederholungsfalles, verhängt. Strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, straferschwerend, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers mehrere Einträge im Strafregister aufscheinen. Den von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers - diese ging von durchschnittlichen Verhältnissen aus - wurde in der Beschwerde nichts Gegenteiliges entgegengehalten und konnten vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für zutreffend erachtet werden.

4.2.5. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz, bei welchen es zu einem Arbeitsunfall gekommen ist, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung, insbesondere bei Stromunfällen, wo die Gefahr eines tödlichen Stromschlages gegeben ist, weswegen die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angemessen erscheint und seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Überschreitung des Ermessensspielraumes erkannt werden konnte.

Den vom Beschwerdeführer in der Beschwerde - aus seiner Sicht - als berücksichtigungswürdig angeführten Milderungsgründen ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwN). Auch entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die

Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051). Auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020). Ein wirksames Kontrollsystem verlangt nicht die ständige Beaufsichtigung jedes Arbeitnehmers, sondern das Treffen von Maßnahmen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchgeführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129). Der Unternehmer hat die Einhaltung der Dienstanweisungen auch zu überwachen. Sollte er wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen, um Übertretungen zu vermeiden (vgl. VwGH 3.7.1991, 91/03/0005, mwN).

Das vom Beschwerdeführer dargelegte Kontrollsystem hält dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich eines effizienten und effektiven Kontrollsystems bei weitem nicht stand und war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Einsichtigkeit (drei einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen innerhalb von zwei Jahren) bezüglich der Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen feststellbar. Es konnte somit auch keine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf die begehrte Strafhöhe dadurch begründet werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Vielmehr war ein Überwiegen der Erschwerungsgründe vorherrschend.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung

liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier